

## Formular zur Meldung von Solaranlagen

---

### Information

Am 1. Mai 2014 ist die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) und der eidgenössischen Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) in Kraft getreten. Unter anderem wurden dabei die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften zur Bewilligung von Solaranlagen geändert. Einzelne Bereiche davon bedürfen der Umsetzung im kantonalen Recht.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat mit Beschluss vom 10. Juni 2014 die Kulturdenkmäler von kantonalen Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG festgelegt, auf welchen jede Solaranlage weiterhin einer Baubewilligung bedarf (siehe Rückseite).

Dieses Formular ist ausgefüllt und mit den erforderlichen Unterlagen der Baubehörde der Standortgemeinde einzureichen. Die örtliche Baubehörde prüft, ob es sich um eine bewilligungs- oder meldepflichtige Anlage handelt. Wenn bewilligungspflichtig, wird sie das ordentliche Baugesuchsverfahren einleiten (Anlagen ausserhalb der Bauzone brauchen zusätzlich die Zustimmung durch das Bau- und Justizdepartement). Wenn anmeldepflichtig, wird sie die Bauherrschaft, die Solothurnische Gebäudeversicherung und evt. andere Instanzen wie Feuerwehr etc. darüber informieren.

---

**Bauherrschaft** Name/Firma ..... Vorname .....  
Strasse ..... Nr. .....  
PLZ ..... Ort .....

---

**Standort der Anlage** Gemeinde .....  
Grundbuch Nr. .... Gebäude Nr. ....

---

**Anlage**  Solarwärmanlage  Solarstromanlage/Phothovoltaikanlage  
 Die Abklärungen mit dem Netzbetreiber haben ergeben, dass zusätzliche Leitungsbauprojekte oder Transformatorenstationen erforderlich sind

---

**Beilagen** Diese Beilagen sind **zwingend** erforderlich und unterschrieben dem Formular beizulegen:  
● Situationsplan  
● Fassadenplan  
● Baubeschrieb  
Datum: ..... Unterschrift Bauherrschaft: .....

---

**Beurteilung durch die örtliche Baubehörde** Liegt die Anlage auf einem Kulturdenkmal von kantonalen Bedeutung (siehe Rückseite)?  
 Ja  Nein  
Liegt die Anlage in einer Ortsbildschutzzone  
 Ja  Nein  
Liegt die Anlage in der Juraschutzzone?  
 Ja  Nein  
Erfüllt die Anlage die nachstehenden gestalterischen Vorgaben?  
● die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragend  
● von vorne und von oben nicht über die Dachfläche hinausragend  
● nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt  
● als komplette Fläche zusammenhängend  
 Nein  Ja  
Die Anlage ist  
 bewilligungspflichtig  meldepflichtig  
Datum: ..... Unterschrift Baubehörde: .....

---

**Das Formular ist der örtlichen Baubehörde der Standortgemeinde spätestens 30 Tage vor Baubeginn einzureichen.**

*Auszug aus dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/1023 vom 10. Juni 2014*

#### Baubewilligungspflicht

Die Lockerung, welche gemäss Art. 18a RPG gewisse Solaranlagen von Bundesrechts wegen als nicht mehr baubewilligungspflichtig erklärt, gilt also ausschliesslich für Anlagen auf Dächern, und auch davon nur für solche, die „genügend angepasst“ sind (Abs. 1) und nicht im Sinne von Abs. 3 geschützte Objekte betreffen. Für alle anderen Solaranlagen, z.B. solche an Fassaden oder auf dem Boden, sind unverändert Baubewilligungen erforderlich.

Dass Solaranlagen auf gewissen Kulturdenkmälern, vorab solchen von nationaler Bedeutung, stets baubewilligungspflichtig sind, ergibt sich aus Art. 32b lit. a-e RPV. Dies trifft z.B. auf Objekte zu, welche im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) mit Erhaltungsziel A aufgeführt sind. Auch Anlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler Bedeutung setzen gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG immer eine Baubewilligung voraus. Diese sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen (Art. 32b lit. f RPV).

Bis zur Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat, längstens aber bis 30. April 2019, kann der Regierungsrat die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung durch einfachen Beschluss bezeichnen (Art. 52a Abs. 6 RPV). Damit ist gemeint, „dass es sich nicht um einen rechtsetzenden Beschluss der Kantonsregierung handeln muss“ (Erläuternder Bericht des Bundesamts für Raumentwicklung ARE zur Teilrevision der Raumplanungsverordnung vom 2. April 2014, S. 31). Diese Regelung unterliegt deshalb nicht dem Einspruchsrecht des Kantonsrats.

Die Bezeichnung der geschützten Objekte von kantonaler Bedeutung kann durch eine allgemeine Formulierung, etwa als Verweis auf bestehende Inventare, erfolgen. Es drängt sich für den Kanton Solothurn deshalb auf, für die Bezeichnung der Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung auf folgende Bestimmungen und Inventare abzustellen, bis im Rahmen der Richtplangenehmigung die definitive Ausscheidung vorliegt:

§ 6 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (KDV; BGS 436.11): die Altstädte von Solothurn und Olten sowie der Dorfkern von Balsthal;

§ 19 Abs. 1 KDV: Schutzverzeichnis der Kantonalen Denkmalpflege mit den vom Kanton mit Einzelverfügung geschützten historischen Kulturdenkmälern;

§ 19 Abs. 2 KDV: Anhang des Schutzverzeichnisses der Kantonalen Denkmalpflege mit den von den Gemeinden mit Einzelverfügung geschützten historischen Kulturdenkmälern;

§ 7 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV; BGS 435.141): die Juraschutzzone (die geschützten Bereiche des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs);

§ 36 Abs. 1 lit. a und b des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1): Ortsbildschutzzonen sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart.